

## Entwurf

### **Gesetz**

### **zur Änderung des Niedersächsischen Gesundheitsfachberufegesetzes, des Kammergesetzes für die Heilberufe in der Pflege und des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst**

#### Artikel 1

#### Änderung des Niedersächsischen Gesundheitsfachberufegesetzes

Das Niedersächsische Gesundheitsfachberufegesetz vom 15. September 2016 (Nds. GVBl. S. 208), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 261), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**„Niedersächsisches Gesundheitsfachberufegesetz (NGesFBG)“.**

2. Vor § 1 wird die folgende Überschrift eingefügt:

„Erster Abschnitt  
Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen“.

3. Es wird der folgende Zweite Abschnitt angefügt:

„Zweiter Abschnitt  
Ausführung des Pflegeberufegesetzes

#### § 12

#### Ombudsstelle

(1) Das Fachministerium kann bei der zuständigen Stelle nach § 26 Abs. 4 des Pflegeberufegesetzes (PflBG) eine Ombudsstelle nach § 7 Abs. 6 PflBG einrichten.

(2) <sup>1</sup>Die Ombudsstelle besteht aus einem vorsitzenden Mitglied und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. <sup>2</sup>Der Ombudsstelle ist eine Geschäftsstelle zugeordnet. <sup>3</sup>Die Mitglieder der Ombudsstelle sind ehrenamtlich tätig. <sup>4</sup>Sie sind in Ausübung ihres Amtes an Weisungen nicht gebunden. <sup>5</sup>Jedes Mitglied hat eine Stimme. <sup>6</sup>Die Vorschläge der Ombudsstelle zur Beilegung von Streitigkeiten und ihre sonstigen Entscheidungen werden mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder getroffen; ergibt sich keine Mehrheit, so gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag. <sup>7</sup>Für die Inanspruchnahme der Ombudsstelle werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.

(3) Das Fachministerium wird ermächtigt, durch Verordnung

1. das Nähere über die Zusammensetzung der Ombudsstelle, die Amtsdauer und die Amtsführung,
  2. das Nähere über das Verfahren der Ombudsstelle und die Kosten,
  3. das Nähere über die Aufgaben des vorsitzenden Mitglieds und der Geschäftsstelle sowie
  4. die Erstattung von Barauslagen und eine Entschädigung für den Zeitaufwand der Mitglieder der Ombudsstelle
- zu regeln.

## § 13

### Finanzierung

Das Fachministerium wird ermächtigt, durch Verordnung

1. Regelungen zu treffen, die § 33 Abs. 4 Sätze 1 bis 4 PflBG und die Umlageordnung nach § 56 Abs. 3 Halbsatz 2 Nr. 3 PflBG ergänzen, und
2. gemäß § 34 Abs. 6 Satz 3 PflBG das Nähere zum Prüfverfahren zu regeln.“

## Artikel 2

### Änderung des Kammergesetzes für die Heilberufe in der Pflege

Das Kammergesetz über die Heilberufe in der Pflege vom 14. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 261), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. März 2019 (Nds. GVBl. S. 70), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Es wird die folgende neue Nummer 1 eingefügt:

„1. ‚Pflegefachfrau‘ oder ‚Pflegefachmann‘,“.
  - b) Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 2.
  - c) Die bisherige Nummer 2 wird gestrichen.
  
2. § 13 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „in Wahlgruppen“ gestrichen.
  - b) Absatz 3 Sätze 3 bis 5 wird gestrichen.
  - c) Die Absätze 6 und 7 werden gestrichen.
  - d) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Worte „für diejenige Wahlgruppe, der es nach Absatz 6 oder 7 angehört,“ gestrichen.
  - e) Die bisherigen Absätze 9 und 10 werden Absätze 7 und 8.
  
3. § 20 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Dem Vorstand sollen angehören:

  1. mindestens ein Kammermitglied, das die Erlaubnis hat, die Berufsbezeichnung ‚Pflegefachfrau‘ oder ‚Pflegefachmann‘ zu führen,
  2. mindestens ein Kammermitglied, das die Erlaubnis hat, die Berufsbezeichnung ‚Altenpflegerin‘ oder ‚Altenpfleger‘ zu führen, und
  3. mindestens ein Kammermitglied, das die Erlaubnis hat, die Berufsbezeichnung ‚Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin‘ oder ‚Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger‘ zu führen.“
  
4. § 27 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Worte „Altenpflegegesetz oder Krankenpflegegesetz“ durch das Wort „Pflegerberufegesetz“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 werden die Worte „dem Niederlassungsstaat“ durch die Worte „einem oder mehreren der in Satz 1 Nr. 1 genannten Staaten“ ersetzt.
  
5. Der Siebente Teil wird gestrichen.

Artikel 3  
Änderung des Niedersächsischen Gesetzes  
über den öffentlichen Gesundheitsdienst

Das Niedersächsische Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 24. März 2006 (Nds. GVBl. S. 178), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 282), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 9 wird der folgende § 9 a eingefügt:

„§ 9 a  
Heilpraktikerwesen

(1) <sup>1</sup>Die unteren Gesundheitsbehörden überwachen die Tätigkeit der Personen, die eine Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz besitzen. <sup>2</sup>Wer eine Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz besitzt, hat den Beginn und die Beendigung einer selbständigen beruf- oder erwerbsmäßigen Ausübung der Heilkunde im Sinne des Heilpraktikergesetzes der unteren Gesundheitsbehörde unverzüglich schriftlich oder in elektronischer Form anzuzeigen. <sup>3</sup>In der Anzeige sind der Familienname, der Geburtsname, die Vornamen, das Geschlecht, das Geburtsdatum, der Geburtsort, die Anschrift der Wohnung und des Tätigkeitsorts sowie die angewandten heilkundlichen Verfahren anzugeben. <sup>4</sup>Außerdem ist die Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz vorzulegen. <sup>5</sup>Änderungen der nach den Sätzen 2 und 3 angegebenen Daten sind der unteren Gesundheitsbehörde unverzüglich schriftlich oder in elektronischer Form mitzuteilen.

(2) Wer bereits vor dem 1. Januar 2020 eine nach Absatz 1 Satz 2 anzeigepflichtige Tätigkeit ausgeübt hat und weiterhin ausübt, hat die Anzeige nach Absatz 1 Sätze 2 bis 4 vor dem 1. März 2020 zu erstatten.

(3) <sup>1</sup>Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. der Anzeigepflicht nach Absatz 1 Sätze 2 bis 4 oder Absatz 2 oder
2. der Mitteilungspflicht nach Absatz 1 Satz 5

nicht, nicht richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt. <sup>2</sup>Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2 500 Euro geahndet werden.“

2. In § 10 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „nach“ die Angabe „§ 9 a oder“ eingefügt.

Artikel 4  
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Gesetzes**

Mit dem Pflegeberufegesetz (PflBG) vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) hat der Bund den Grundstein für eine aktuelle Ausbildung in der Pflege gesetzt. Die bisherigen drei Ausbildungen in der Altenpflege, Gesundheits- und Krankenpflege sowie in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege wurden in einer generalistischen Ausbildung zusammengeführt.

Alle Auszubildenden erhalten ab dem Jahr 2020 zwei Jahre lang eine gemeinsame, generalistisch ausgerichtete Ausbildung, in der sie einen Vertiefungsbereich in der praktischen Ausbildung wählen. Auszubildende, die im dritten Ausbildungsjahr die generalistische Ausbildung fortsetzen, erwerben den Berufsabschluss „Pflegefachfrau“ bzw. „Pflegefachmann“.

Auszubildende, die ihren Schwerpunkt in der Pflege alter Menschen oder der Versorgung von Kindern und Jugendlichen sehen, können wählen, ob sie – statt die generalistische Ausbildung fortzusetzen – im dritten Jahr einen gesonderten Abschluss in der Altenpflege oder Gesundheits- und Kinderkrankenpflege erwerben wollen.

Die Finanzierung der Pflegeausbildung wird neu geregelt. Sie erfolgt einheitlich über Länderfonds und ermöglicht damit bundesweit eine qualitätsgesicherte und wohnortnahe Ausbildung. Durch ein Umlageverfahren werden ausbildende und nicht ausbildende Einrichtungen gleichermaßen zur Finanzierung herangezogen. An der Finanzierung beteiligen sich die Krankenhäuser, die ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen, das Land und die soziale sowie die private Pflegepflichtversicherung.

Das Pflegeberufegesetz eröffnet den Ländern an zahlreichen Stellen einen Ausgestaltungsspielraum. Soweit sich dieser auf Fragen der Ausbildung bezieht, ist die weitere Ausgestaltung nicht Gegenstand dieses Gesetzentwurfs. Die erforderlichen Rechtsgrundlagen sollen insoweit im Niedersächsischen Schulgesetz geschaffen werden. Die Landesregierung hat hierzu einen weiteren Gesetzentwurf vorgelegt.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll das Fachministerium zum Erlass von Rechtsverordnungen ermächtigt werden, soweit der Bund in den Finanzierungsregelungen (§§ 26 ff. PflBG) den Ländern die Möglichkeit zum Erlass ergänzender Regelungen eingeräumt hat. Hiermit soll eine möglichst flexible Umsetzung der Vorgaben auf Landesebene ermöglicht werden. Das Gleiche gilt hinsichtlich der Einrichtung einer Ombudsstelle zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen der oder dem Auszubildenden und dem Träger der praktischen Ausbildung.

Teilweise ist das Pflegeberufegesetz bereits am 25. Juli 2017 in Kraft getreten. Die Vorschriften zum neuen Finanzierungssystem sind seit dem 1. Januar 2019 in Kraft. Der Großteil des Gesetzes wird im Übrigen am 1. Januar 2020 in Kraft treten; dann kann mit den neuen Ausbildungen unter Berücksichtigung schulrechtlicher Vorgaben begonnen werden. Die Ausbildung dauert drei Jahre, sodass es grundsätzlich erst im Jahr 2023 in

Deutschland nach neuem Recht ausgebildete Personen geben wird, die zum Führen der neuen Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau“ oder „Pflegefachmann“ berechtigt sein werden. Schon ab dem Jahr 2020 ist jedoch damit zu rechnen, dass Personen mit einem entsprechenden Abschluss die neuen Berufsbezeichnungen aufgrund der Regelungen über die Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse sowie der Übergangsvorschriften im Pflegeberufegesetz führen werden. Die neuen Berufsbezeichnungen „Pflegefachfrau“ und „Pflegefachmann“ müssen deshalb bereits ab dem Jahr 2020 in das Kammergesetz für die Heilberufe in der Pflege (PflegeKG) implementiert werden. Dies soll mit dem vorliegenden Gesetzentwurf umgesetzt werden.

Das Kammergesetz für die Heilberufe in der Pflege soll ferner unter anderem in folgenden Bereichen geändert werden:

Bisher wird bei der Wahl der Mitglieder der Kammerversammlung nach Wahlgruppen (Altenpflege, Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege) differenziert. Zukünftig soll diese Differenzierung entfallen. Dies wird den Verwaltungsaufwand der Pflegekammer Niedersachsen bei zukünftigen Wahlen reduzieren.

Nachdem die Aufbauphase der Pflegekammer Niedersachsen beendet ist, können die Übergangsvorschriften im Siebenten Teil entfallen.

Die Einführung einer allgemeinen Anmeldepflicht für Personen mit einer Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz (Artikel 3) dient der Überwachung der Tätigkeit von Heilpraktikerinnen und Heilpraktikern durch die unteren Gesundheitsbehörden, die nur dann tatsächlich und wirksam wahrgenommen werden kann, wenn die zuständigen Behörden über die in ihrem Gebiet tätigen Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker informiert sind. Die Art und Weise der Tätigkeit soll angezeigt werden, insbesondere invasive Maßnahmen wie Eigenblutbehandlung, Faltenunterspritzung und Ähnliches, da dies die Intensität der Überwachung bestimmt. Die Wahrnehmung der Überwachung ist zum Schutz der Patientensicherheit der durch den betroffenen Personenkreis Behandelten erforderlich.

## **II. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung**

Die Wirksamkeitsprüfung hat ergeben, dass sich die angestrebten Regelungen nur durch ein Ausführungsgesetz bzw. durch Änderungen der bestehenden Bestimmungen erreichen lassen.

Soweit der Bund den Ländern im Pflegeberufegesetz die Möglichkeit eröffnet, ergänzende Regelungen zu erlassen, handelt es sich hierbei um keine Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen im Sinne des Artikels 80 des Grundgesetzes, sodass eine gesetzliche Grundlage erforderlich ist. Regelungsalternativen sind nicht ersichtlich.

## **III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung auf Menschen mit Behinderungen, auf Familien sowie auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern**

Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung, auf Familien und auf Menschen mit Behinderungen sind nicht zu erwarten.

Die Mehrzahl der Mitarbeitenden in der Pflege sind Frauen. Die Generalistik wird insbesondere die Altenpflege aufwerten und den Beschäftigten in diesem Bereich höhere Löhne ermöglichen.

#### **IV. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen**

Dem Land entstehen durch das Gesetz hinsichtlich der Änderung des Niedersächsischen Gesundheitsfachberufegesetzes (NGesFBG) und des Kammergesetzes für die Heilberufe in der Pflege keine unmittelbaren Kosten.

Da die Überwachung der Tätigkeit derjenigen Personen, die eine Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz besitzen, bereits zu den Aufgaben der unteren Gesundheitsbehörden gehört, entsteht durch die Meldepflicht keine erhebliche Erhöhung der kommunalen Kosten im Sinne des Artikels 57 Abs. 4 Satz 3 der Niedersächsischen Verfassung. Die Entgegennahme der neu eingeführten Anmeldungen kann durch die Beschäftigten miterledigt werden, die schon jetzt in den Kommunen für die Überwachung der Personen mit einer Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz befasst sind.

#### **V. Wesentliches Ergebnis der Verbandsbeteiligung**

*[Die Verbandsbeteiligung steht noch aus.]*

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1:**

Zu Nummer 1:

Da das Gesetz nicht mehr nur Vorschriften für die Weiterbildung in Gesundheitsberufen, sondern auch zur Umsetzung der Pflegeberufereform auf Landesebene enthält, ist es sachgerecht, die Bezeichnung des Gesetzes allgemeiner zu fassen. Maßgeblich soll daher die bisherige Kurzbezeichnung des Gesetzes werden.

Zu Nummer 2:

Im Hinblick auf die unterschiedlichen Regelungsinhalte soll das Gesetz in zwei Abschnitte untergliedert werden.

Zu Nummer 3:

Siehe zunächst die Begründung zu Nummer 2.

Nach § 7 Abs. 6 PflIBG können die Länder durch Landesrecht bestimmen, dass eine Ombudsstelle zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen der oder dem Auszubildenden und dem Träger der praktischen Ausbildung bei der zuständigen Stelle nach § 26 Abs. 4 PflIBG eingerichtet wird. Diese Möglichkeit wird für das Fachministerium mit dem neuen § 12 im Landesrecht eröffnet.

In § 12 Abs. 2 des Entwurfs werden – in Anlehnung an § 36 Abs. 4 PflIBG für die dort vorgesehene Schiedsstelle – die wesentlichen Punkte für die Ombudsstelle geregelt.

§ 12 Abs. 3 des Entwurfs ermächtigt das Fachministerium schließlich zum Erlass einer Rechtsverordnung zur Ombudsstelle. Die möglichen Regelungsinhalte werden hier abschließend vorgegeben.

§ 13 ermächtigt das Fachministerium ferner zum Erlass von Rechtsverordnungen im Zusammenhang mit den Regelungen über die Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege im Pflegeberufegesetz.

Im Einzelnen handelt es sich um

- Regelungen, die § 33 Abs. 4 Sätze 1 bis 4 PflIBG und die Umlageordnung nach § 56 Abs. 3 Halbsatz 2 Nr. 3 PflIBG ergänzen, sowie
- Regelungen gemäß § 34 Abs. 6 Satz 3 PflIBG über das Nähere zum Prüfverfahren.

Bei der vorgenannten Umlageordnung handelt es sich um die Pflegeberufes-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (des Bundes) vom 2. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1622).

Die Ermächtigungen für das Fachministerium sind erforderlich, um die notwendigen Regelungen zur Umsetzung der Finanzierung der zukünftigen Pflegeausbildung auf Landesebene möglichst flexibel zu gestalten.

### **Zu Artikel 2:**

Zu Nummer 1:

Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 PflegeKG ist Kammermitglied, wer die Erlaubnis hat, die Berufsbezeichnung „Altenpflegerin“ oder „Altenpfleger“, „Gesundheits- und

Krankenpflegerin“ oder „Gesundheits- und Krankenpfleger“ oder „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin“ oder „Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger“ zu führen, und diesen Beruf in Niedersachsen ausübt.

Es ist damit zu rechnen, dass ab dem Jahr 2020, sobald auch die Vorschriften über die Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse (§§ 40 ff. PfIBG) in Kraft getreten sein werden, Personen mit einem entsprechenden Berufsabschluss die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau“ oder „Pflegefachmann“ erhalten werden. Diese Personen sollen in den Adressatenkreis der Pflichtmitglieder der Pflegekammer Niedersachsen einbezogen werden.

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 PflegeKG ist es Aufgabe der Kammer, im Einklang mit den beruflichen Interessen der Allgemeinheit gemeinsame berufliche Belange der Kammermitglieder wahrzunehmen. Die verfassungsrechtliche Zulässigkeit einer Pflichtmitgliedschaft in einer Kammer ergibt sich nach der Rechtsprechung (vgl. z. B. BVerwG, Urteil vom 30. Januar 1996 – 1 C 9/93 –, NJW 1997, 814, 815) auch daraus, dass die Kammer die Belange der Gesamtheit der von ihr vertretenen Berufsangehörigen wahrzunehmen hat. Sowohl bei den bisherigen Mitgliedern der Pflegekammer nach § 2 Abs. 1 Satz 1 PflegeKG als auch bei den zukünftigen Pflegefachfrauen und Pflegefachmännern handelt es sich um Pflegefachkräfte. Vor diesem Hintergrund ist die Verkammerung von Personen, die die zukünftige Berufsbezeichnung führen werden, geboten.

Die Berufsbezeichnungen „Gesundheits- und Krankenpflegerin“ und „Gesundheits- und Krankenpfleger“ können in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 PflegeKG entfallen. Nach Artikel 15 Abs. 5 des Pflegeberufereformgesetzes wird das Krankenpflegegesetz, das bisher die Grundlage zum Führen dieser Berufsbezeichnungen ist, am 31. Dezember 2019 außer Kraft treten, sodass nach dem Auslaufen der Übergangsregelung in § 66 Abs. 1 PfIBG nach dem 31. Dezember 2024 die Berufsbezeichnungen „Gesundheits- und Krankenpflegerin“ und „Gesundheits- und Krankenpfleger“ nicht mehr erworben werden können.

Nach § 64 Abs. 1 PfIBG bleibt eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung unter anderem nach dem Krankenpflegegesetz in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung durch das Pflegeberufegesetz unberührt. Sie gilt zugleich als Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Satz 1 PfIBG. Folglich dürfen Personen mit der Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Gesundheits- und Krankenpflegerin“ und „Gesundheits- und Krankenpfleger“ zukünftig auch die Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau“ bzw. „Pflegefachmann“ führen (vgl. VG Hannover, Urteil vom 7. November 2018 – 7 A 5658/17 zu § 23 Abs. 1 KrPflG).

Demgegenüber eröffnen die §§ 58 ff. PfIBG die Möglichkeit, auch zukünftig die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnungen „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin“ oder „Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger“ und „Altenpflegerin“ oder „Altenpfleger“ zu erhalten. Hieraus ergibt sich somit kein Anpassungsbedarf für § 2 Abs. 1 Satz 1 PflegeKG.

Da die Berufsgruppe der „Pflegefachfrauen“ und „Pflegefachmänner“ perspektivisch die meisten Mitglieder in der Pflegekammer haben wird, soll sie im Gesetz an erster Stelle genannt werden. Im Übrigen wird die bisherige Reihenfolge beibehalten.

Zu Nummer 3:

Zukünftig sollen die wahlberechtigten Kammermitglieder der Pflegekammer Niedersachsen die Mitglieder der Kammerversammlung nicht mehr in Wahlgruppen wählen. Zwar können die Auszubildenden zukünftig aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben noch einen Abschluss in der Alten- oder in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege wählen; diese Vorschriften sollen allerdings bis zum 31. Dezember 2025 überprüft werden (vgl. § 58 ff. PflBG).

Vor diesem Hintergrund ist es konsequent, die Trennung in Wahlgruppen aufzuheben. Diese Änderung wird ferner zur Folge haben, dass sich der Verwaltungsaufwand der Pflegekammer Niedersachsen bei der Durchführung von Wahlen zur Kammerversammlung erheblich verringert.

Zu Nummer 4:

Nach der jetzigen Rechtslage muss im Vorstand der Pflegekammer Niedersachsen jede Wahlgruppe durch mindestens ein Kammermitglied vertreten sein. Da die Differenzierung nach Wahlgruppen entfallen soll, besteht Anpassungsbedarf. Es wird – auch vor dem Hintergrund der in den §§ 58 ff. PflBG vorgesehenen Regelungen – für geraume Zeit noch Personen mit einem Abschluss in der Alten- bzw. in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege geben, sodass es sachgerecht erscheint, dass jeweils mindestens eine Person mit einem entsprechenden Abschluss Mitglied im Vorstand der Pflegekammer Niedersachsen wird. Die Vorschrift soll allerdings als Sollvorschrift ausgestaltet werden.

Zu Nummer 5:

§ 27 Abs. 3 Satz 1 PflegeKG, der am 1. Januar 2019 in Kraft getreten ist, enthält eine notwendige Anpassung im Hinblick auf die bundesrechtlichen Regelungen ab dem 1. Januar 2020.

Die Regelung in § 27 Abs. 3 Satz 2 PflegeKG sieht vor, dass im Fall einer fehlenden Reglementierung des Berufs oder der Ausbildung zu diesem Beruf im Niederlassungsmitgliedstaat § 27 Abs. 3 Satz 1 PflegeKG nur dann gilt, wenn der Beruf in den vergangenen zehn Jahren mindestens ein Jahr lang in dem Niederlassungsmitgliedstaat ausgeübt wurde. Demgegenüber sieht Artikel 5 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in der aktuellen Fassung vor, dass der Beruf in einem oder mehreren Mitgliedstaaten ausgeübt worden sein kann. Vor diesem Hintergrund ist der Wortlaut des § 27 Abs. 3 Satz 2 PflegeKG redaktionell an die Regelung in § 1 Abs. 3 Satz 2 NGesFBG anzupassen.

Zu Nummer 6:

Nach § 39 Abs. 1 Satz 2 PflegeKG sind mit dem erstmaligen Zusammentritt der Kammerversammlung die vorläufigen Organe der Kammer (Errichtungsausschuss und Vorstand) aufgelöst. Die Kammerversammlung der Pflegekammer Niedersachsen hat sich im August 2018 konstituiert, sodass die §§ 39 bis 42 PflegeKG entfallen können. Der Siebente Teil des Gesetzes soll daher gestrichen werden.

### **Zu Artikel 3:**

Durch Nummer 1 werden in der neuen Vorschrift des § 9 a Regelungen zum Heilpraktikerwesen getroffen. In Absatz 1 wird zum einen die Aufgabe der unteren Gesundheitsbehörden zur Überwachung der Tätigkeit von Personen, die eine Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz besitzen, ausdrücklich gesetzlich geregelt. Zwar kann bereits aus der Regelung in § 7 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 18. Februar 1939 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2122-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 17 f des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3191), über das Zurücknehmen einer Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz eine Überwachungsaufgabe abgeleitet werden. Rechtlich gesichert ist diese Ableitung jedoch nicht. Insoweit dient die Regelung in § 9 a Abs. 1 Satz 1 der Rechtssicherheit und der Rechtsklarheit.

Zum anderen verpflichtet Absatz 1 Personen mit einer Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz, sich bei der zuständigen unteren Gesundheitsbehörde anzumelden und danach eintretende Veränderungen ihrer Anmeldedaten mitzuteilen. Örtlich zuständig ist nach § 1 NVwVfG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG die untere Gesundheitsbehörde, in deren Gebiet die Tätigkeit aufgrund der Erlaubnis ausgeübt wird. Die Anmeldung soll sicherstellen, dass die untere Gesundheitsbehörde prüfen kann, ob die Voraussetzungen der erteilten Erlaubnis vorliegen; andernfalls hätte die untere Gesundheitsbehörde ein Verwaltungsverfahren nach § 7 des Heilpraktikergesetzes zur Aufhebung der Erlaubnis einzuleiten. Die Zuständigkeit der unteren Gesundheitsbehörde für Angelegenheiten des Heilpraktikergesetzes ergibt sich aus § 2 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten Gesundheit und Soziales.

Absatz 2 enthält eine ergänzende Regelung zur Anmeldepflicht für Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits eine anmeldepflichtige Tätigkeit ausüben, und räumt diesem Personenkreis für die erforderliche Anzeige eine Frist von zwei Monaten bis zum 1. März 2020 ein.

Um Verstöße gegen die Meldepflichten mit einer Geldbuße ahnden zu können, enthält Absatz 3 entsprechende Ordnungswidrigkeitentatbestände, wobei sich die Höhe der Geldbuße an § 5 a des Heilpraktikergesetzes orientiert.

Die Ergänzung in Nummer 2 ist als Folgeänderung der Einfügung des § 9 a durch Nummer 1 erforderlich.

### **Zu Artikel 4:**

Die Norm regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.